

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 16 (1907)  
**Heft:** 18

**Artikel:** Aufgepasst!  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-522593>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

als wenn nur eine Zeile für sich diese Aufgabe erfüllen müsste.

Vom Text an und für sich ist wenig zu sagen, da durch Verschmelzung der beiden angeführten Exemplare oder durch Nachschriften ähnlicher die Schwierigkeit weniger gross ist. Uebrigens sollte der Text, hauptsächlich die wichtigste Zeile stets dem gemeinsamen Motive der Kopf- und Fussleisten angepasst sein und bald „Voyages en Suisse“, bald „Sports en Suisse“, bald „La santé en Suisse“, bald „L'hiver, le printemps, l'automne ou l'été en Suisse“ preisen.

Bei allem ist immer noch der Umstand in Betracht zu ziehen, dass der Franzose im allgemeinen den Annonceteil seiner Zeitungen mit weniger Interesse studiert als der Angel-sache, darum kennt man dort noch nicht die 30 bis 50 Seiten starken Tages-Anzeiger und Tagesblätter, so dass, will man die Reklame gründlich besorgen, in Frankreich auch der Textteil der Zeitungen benutzt werden sollte. Die englischen Inserate könnten hier imitiert werden und gegen Bezahlung fänden sie mittens in der ersten Seite, zwischen zwei sensationellen „Nouvelles du jour“ Aufnahme. Diese indirekte Reklame ist in der französischen Presse „gäng und gäbe“ und diese bescheidenen „Entreblets“ würden ihren Zweck erfüllen und die Wirkung des Inserates erhöhen, denn sie würden trotz ihrer Kleinheit keinem Leser entgehen, auch wenn das Inserat selbst unbemerkt bliebe.

Th. G.

## Aufgepasst!!

Wir lesen in der „Wochenschrift“:

Wem ein gedrucktes, mit dem ehrwürdigen P. beginnendes Rundschreiben zugeht, worin er um Erteilung eines Inserates für ein Blatt mit dem Titel „Der Kurgast“ angegangen wird, den möchten wir hiermit auf einen ganz besonderen Umstand aufmerksam machen:

„Der Kurgast“ wird herausgegeben, vielmehr soll herausgegeben werden von einer G. m. b. H. in Berlin, die „Verlag Erfolg“ getauft wurde. Diese Gesellschaft ist, wie wir von zuverlässiger Seite erfahren,

neu eingetragen

und ihr Geschäftsführer ist kein anderer als der unsern Lesern wohlbekannte und bei einer Unmenge von Hotels und Restaurants im schmerzlichsten Anstand stehende Herr

Richard Alexander  
von Schlieben.

Dessen grosse und unvergessliche Verlags-schöpfungen in München (von Schlieben-Hartung), seine pyramidal Gründung des sogenannten „Deutsch-Oesterreichisch-Schweizerischen Fremdenverkehrsvereins“, der gar kein Verkehrsverein ist, sondern ein raffiniertes Erwerbs-unternehmen, sowie auch seine mehr wie zweifelhaften „Ausstellungen“ in München und Frankfurt a. M. berechtigen zu der Vermutung, dass auch eine Verbindung mit dem neuen Blatte „Der Kurgast“ keinen Erfolg für den gutgläubigen Inserenten zeitigen dürfte. Wer seine Groschen lieb hat, behält sie vernünftigerweise in seinem Gewahrsam und zur eigenen Verfügung. Wir werden wohl Gelegenheit haben, auf diese neueste Gründung des un-eigenmütigen „Freundes“ der Hotels und Restaurants noch zurückzukommen.

Wie man es bei diesem „Freunde“ gewohnt ist, wimmelt die Einladung von unkontrollierbaren Behauptungen. Da gelangt „laut nota-rieller Bestätigung“ das neue Blatt in die Hände von 126,805 Lesern und „nachweislich“ in die Hände von 7491 Aerzten und Mitgliedern ärztlicher Vereine.

Wer's glaubt — verliert sein Geld. Das allein ist nach den bisherigen üblichen Erfahrungen verbürgt."

## Austausch von Hotelangestellten.

Das „Syndicat de l'Industrie hôtelière“ in Frankreich hat mit Beginn der diesjährigen Sommersaison eine Einrichtung ins Leben gerufen, von welcher sich die Initianten viel Er-spreissliches für den tadellosen Betrieb ihrer Etablissements und für das Verhältnis zwischen Prinzipal und Angestellten versprechen. Es besteht diese Neuerung in einem freiwilligen Austausch von gutem und zuverlässigen Personal zwischen Sommer- und Winter-Geschäften, die nach der Morte-Saison gerne wieder das alte Personal einstellen möchten.

Zu diesem Zwecke wurde im Hauptbüro des Syndikates in Paris eine spezielle Abteilung eingerichtet, wo auf Empfehlung der Saisons-Hoteliere hin und unter den Auspizien derselben, die infolge Saisonschlusses freigewordenen Angestellten angemeldet werden, um in einem andern Saisongeschäft, das seine Pforten öffnet, wenn das erste sie schliesst, Dienst anzunehmen. Dieser Zwischendienst würde so lange dauern wie die Saison selbst, worauf der Angestellte wieder zu seinem ersten Prinzipal zurückkehren würde.

Ein Hotel im Süden zum Beispiel, welches nur in den Wintermonaten und im Frühling in Betrieb ist, jedoch sein zuverlässiges Personal, welches es im Sommer nicht beschäftigen kann, stets wieder einstellen möchte, empfiehlt daselbe einem Berufskollegen im Norden, dessen Saison (ein Badeort) von Mai bis Oktober dauert. Umgekehrt kann das nördlicher gelegene Hotel seine zuverlässigen Leute während den Wintermonaten dem gleichen oder einem andern Etablissement im Süden abtreten, so dass beide Geschäfte das gleiche tüchtige Personal besässen. Einen ebenso grossen Vorteil wie die Hotelbesitzer hätten auch die Angestellten, die dadurch

für das ganze Jahr gut versorgt wären und sich peinlich bedeutend besser stellen würden.

Um diesen Austausch praktisch zu gestalten, wird das Syndikat regelmässig ein Bulletin dem Vereinsorgan beilegen, in welchem die verschiedenen Tauschhofferten der Mitglieder veröffentlicht werden. Diese Publication ist unentgänglich für die Vereinsmitglieder, doch steht es ihnen frei zu Gunsten der Angestelltenkasse eine Gratifikation zu entrichten.

Der wechselseitige Dienst zwischen Norden und Süden, beziehungsweise zwischen Sommer- und Wintersaison kennen unsere Hotelangestellten schon lange, organisiert nach französischem Muster ist er unseres Wissens jedoch noch nirgends.

Th. G.

## Ein typisches Beispiel

wie auch der unbedeutendste Zwischenfall aufgebaut und zum Schaden unseres Landes ausgenutzt wird, hat sich letzte Woche zugetragen, anlässlich der Durchfahrt König Edwards durch den Simplon. Das gesagte die schweizerische Depeschenagentur war, die falsche Nachricht in die Welt hinausposaunte, macht die Sache nicht schöner. Im Gegenteil, dadurch gewann sie erst recht an Verbreitung und Wahrscheinlichkeit. Bei dem ungewöhnlichen Ereignis hätte es der Agentur einfallen sollen, sich zuerst bei den kompetenten Stellen von der Zuverlässigkeit des Gerüchtes zu vergewissern; statt dessen meldete sie ihren Abonnenten:

„Der Zug, der den König von England trug, sollte die Strecke Brig-St. Maurice ohne Aufenthalt durchfahren. Erst in letzter Stunde wurde ein kurzer Aufenthalt in Sitten vorsichtshalber beschlossen. Dank dieser Massnahme konnte eine Katastrophe verhindert werden. Auf der Fahrt hatte sich die Fettbüchse eines zur Hälfte aus erster Klasse und zur Hälfte aus Salon bestehenden französischen Wagens mit nur zwei Achsen losgelöst. Die Zugs geschwindigkeit betrug ungefähr 100 Kilometer. Notwendigerweise musste eine kolossale Erhitzung eintreten. Bei dem Aufenthalt in Sitten, als der Zug sich schon wieder in Bewegung setzen sollte, bemerkte ein Bahnangestellter, ein Taglöhner namens Piteloud, etwas Ungewohntes und machte mit lauter Stimme die Bemerkung: Es wurde sofort festgestellt, dass die Achse bereits weissglühend war. Einige Kilometer weiter wäre sie vollständig geschmolzen, die Achse hätte nachgegeben, das Rad hätte sich plötzlich losgelöst, und der Wagen wäre umgefallen und hätte eine Entgleisung herbeigeführt, die mit Hinsicht auf die grosse Zugs geschwindigkeit die schlimmsten Folgen hätte haben können. Die sofort eröffnete Untersuchung wird zweifellos die Ursache des Vorfallen genauer feststellen.“

Schon die Abfassung der Notiz trägt den Stempel sensationeller Mache an sich und für den mit dem Zeitungsjargon etwas Vertrauten, kam die Sache von Anfang an verdächtig vor. Mit Recht, denn wie nunmehr die Behörden feststellen, sind diese Meldungen stark übertrieben. Ein Halt des Zuges in Sitten war fairplanmäßig vorgesehen. Davon, dass eine Achse in Weissglut geraten sei, ist keine Rede; der Wagen hätte offenbar noch bis Lausanne oder selbst Pontarlier rollen können, obgleich der Boden der Schnierbüchse zwischen Lenk und Salquenen abgefallen war, was man allerdings in Sitten bemerkte. Derartige Defekte kommen übrigens leicht vor und brauchen nicht auf verbrecherische Absichten zurückgeführt zu werden. Die Administrativuntersuchung wird zu ermitteln haben, wo die den Boden der Schnierbüchse festhaltende Schraubenmutter abgefallen ist.

Viel Lärm um nichts, kann man auch hier sagen. Nichtsdestoweniger ist die Sache sehr unangenehm, die leichtsinnige Aufbauschauung hat bereits den Weg in die ausländische Presse gefunden und ein Teil derselben wird sich, wie die Erfahrungen sattsam bewiesen haben, wohl hütten, eine Berichtigung zu bringen.

Etwas bleibt ja immer hängen!

 Kleine Chronik.  
Appenzell. Die A.-G. Hotel Weissbad zahlt für 1000 eine Dividende von 4% aus.

Die Beatushöhlen haben im Jahr 1906 über 10.000 Fr. mehr eingenommen als ausgegeben und können It. „O. V.“ 5% Dividende verteilen.

Montreux. Die Gesellschaft des Palace-Hotel Montreux oberhalb Siders verteilt für das vergangene Jahr Thun. Die A.-G. Hotels Thunerhof und Bellevue-Pension du Park verteilt für 1906 eine 4% Dividende.

Vom Lötschberg. Im Monat April wurde der Schotterkolen des Lötschbergtunnels um 173 m vorge-trieben. Die Gesamtlänge auf Ende April beträgt 563 m.

Interlaken. Herr Karl Pfister-Storck, bisher Hotel Belvédère, Lugano, hat die Direktion des in den Besitz der Familie Storck vom Hotel Bellevue in Interlaken übergegangenen Hotel Central und Continental in hier übernommen.

Mailand. Es ist eine Aktiengesellschaft für Hotelbetrieb mit 3 Mill. Fr. Kapital in Bildung begriffen, die vor allem das Grand Hotel Milán übernimmt. Der bisherige Besitzer, Herr Spatz, wird Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Mürren. Der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft Grand Hotel & Kurhaus Mürren hat an Stelle des verstorbenen Herrn Josef Müller-Sterchi sel., als Leiter des Geschäfts dessen Sohn, Herrn Max Müller, auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Berlin. Die Hotelbetriebs-Aktiengesellschaft in Berlin will das Zentralhotel nach amerikanischem Muster neu ausstatten und neue Restaurationsäle im Hotel Bristol bauen. Dazu hat die Gesellschaft den Restaurationsbetrieb des Zoologischen Gartens gepachtet, für den neues Inventar zu beschaffen ist,

Paris. Das neue Hotel Meurice wird unter der Direktion des Herrn Schreiter am 15. ds. eröffnet. Es zählt 250 Betten und 100 Bäder. Von der luxuriösen Einrichtung kann man sich einen Begriff machen, wenn man weiß, dass allein für die Dekoration der Gesellschaftsräume (ohne Möblierung) eine halbe Million verausgabt wurde.

**Beförderung von Radio-Telegrammen.** Telegrame, die mit drahtloser Telegrafie nach Schiffen in See befördert werden (Radio-Telegramme) sollen bis auf weiteres von den schweizerischen Telegraphenbüros zu nachstehenden Bedingungen angeboten werden: 1. die Anfrage „Radio“ ist zu schicken. 2. die Kosten müssen enthalten: den Namen des Adresschiffes und wenn möglich dessen Nationalität, den Namen der Küstenstation, von welcher aus das Telegramm an das Schiff per Radio übermittelt werden soll. Ausser der üblichen Telegrammtaxe, welche für Telegramme aus der Schweiz nach demjenigen Land erhoben wird, dem die betr. Küstenstation angehört, wird noch ein Zuschlag per Telegramm oder per Wort erhoben.

**Bilderschmuck auf Bahnhöfen.** Dem „Kunstwart“ zufolge hat der dänische Reichstag beschlossen, 15,000 Kronen für Ausschmückung der Wartställe und Durchgänge der Bahnhöfe mit guten Photographien, Schildern und Plakaten zu verwenden. Es sollen hauptsächlich Reproduktionen von Werken dänischer Künstler angeschafft und die Bilder von Zeit zu Zeit zwischen den Stationen ausgetauscht werden. In Dänemark geht man von dem zweifellos richtigen Gedanken aus, dass Reisende welche auf Bahnhöfen zu warten haben, die Zeit zum Betrachten der aufgehängten Bilder verwenden werden. Wir in Deutschland, mein der „Kunstwart“, hängen die Reklameplakate auf. — Wir in der Schweiz auch, allerdings oft von einer wunderbar künstlerischen Ausführung.

**Parasite d'hôtels.** Un Monsieur Arcadius Flatté, ingenieur, expert et traducteur asservments près la Cour d'Appel, Bruxelles, envoie aux hôtels la lettre suivante:

Bruxelles, 121, Rue Vanderkindre (Uccle), le 6 Mai 1906. Monsieur le Directeur-Général. Mes capacités d'ingénieur et de correspondant de plusieurs journaux m'appellent fréquemment moi et ma femme en notre ville, et ayant l'habitude de descendre dans les hôtels de premier ordre, je viens vous demander si vous voudriez bien nous faire une réduction de 50% sur le prix habituel des chambres. Veuillez, si vous plairez, m'adresser par la même occasion votre tarif. Dans l'espoir d'une réponse favorable, je vous prie d'agréer, Monsieur le Directeur-Général, mes bien sincères salutations. A. Flatté.

**Epidemiennachrichten und Fremdenverkehr.**

In Gefren Blättern wird mit Recht darauf aufmerksam gemacht, welche schlimme Folgen die leidfertige Veröffentlichung von Nachrichten über ansteckende Krankheiten für einen Ort haben kann, wenn man nicht erst nach dem Kranken-Bulletin hauptsächlich. Im „Patit Nicolas“ erschien eine Art Artikel über die Pocken in Genf, weil das eidgenössische sanitäre Bulletin vom 24. auf 30. März 1906 zwei Pockenfälle erwähnt hatte. Sofort machte diese Nachricht die Runde durch die Presse, namentlich auch durch grössere Blätter Deutschlands und heute noch, volle vier Wochen nach jener Publikation, findet der „Argus“ in der in- und ausländischen Lokalpresse Notizen darüber, als ob in Genf die Pocken herrschten. Das hat dem Fremdenverkehr geschadet. Der „Genevois“ weist mit Recht darauf hin, dass die „information a outrance“ auch ihre schlimmsten Folgen haben kann.

**Die teuerste Mietwohnung der Welt.** Dem „Boden“ (Basel) Courier ist aus New York geschrieben: „Die teuerste Mietwohnung in New York (und wohl auch der Welt, D. Rod.) innerhalb zu haben, kann Mr. John G. Gates in Anspruch nehmen, sobald der Kontakt in Kraft tritt, den er kürzlich mit dem New Plaza Hotel abgeschlossen hat. Das letztere wird mit einem Kostenaufwande von 3,000,000 Dollars umgebaut und hat an der Südseite des Central-Parks eine Front von 325 Fuss. Wie verlautet, wird Mr. Gates einen jährlichen Mietpreis von 44,000 Dollars (also etwa 230,000 Fr.) für seine Wohnung zahlen. Als vor einigen Jahren bekannt wurde, dass Mr. Charles Schwab in einem Hotel in Flushing, New York, eine Mietwohnung von 10,000 Dollars belegte, erregte die Nachfrage ein grosses Aufsehen. Man glaubte damals, dass damit der Höhepunkt erreicht werden sei; dieser Tage äusserten dagegen im Grundeigentumschafft sehr bewunderte Leute, unter den reichen New-Yorkern greife die Vorliebe für das Hotelleben jetzt stark um sich.“

**Bewegungen in Angestelltenkreisen.** Be-züglich der „Bewegungen in Angestelltenkreisen“, über welche wir in letzter Nummer an Hand eines Artikels in der „Union Helvétique“ berichtet, ist zu melden, dass die Landesverwaltung im Sinne der betreffenden Auseinandersetzungen ihren Entscheid getroffen hat. Denn wir lesen im offiziellen Protokoll über die Sitzung vom 19. April Kartell der Fachvereine in der Schweiz, dass der Landesverwaltung in Genf die „Bewegungen in Angestelltenkreisen“ in der Sache der „Union Helvétique“ nicht zustimmt. Das Landesverwaltungskomitee in Genf ließ vor: Ein Schreiben der Landesverwaltung in Genf vom 10. April, das Arbeitsprogramm für das Kartell, Einladung und Vollmacht zur Konferenz in Genf, die auf den 11. Mai nach Genf heranreicht ist. Es wird nochmals einlässlich die Sache besprochen, jedoch zeigt sich bei allen Mitgliedern besondere Verwaltung keine rechte Zuneigung zur Sache mehr, seitdem das Verfahren des Internationalen Kochlehrvereins in Zürich in Sachen kantonalen Kochlehr-Prüfungen Experten bekannt geworden ist. Das Vorgehen in Zürich, die Union Helvétique, die zulässigen Prüfungen nicht auf eine gute Gesamtschau, und es kann deshalb vorherhanden keine Rede von einem Zusammenhang sein. Es wird daher beschlossen, auf den Beifritt zum Kartell zu verzichten und der Landesverwaltung Schweiz das Genferverein lieben Kenntnis zu geben.

**Firmenschutz für Hoteltreiber.** Eine Anregung der Handelskammer zu Wiesbaden folgend, stellt der Deutsche Handelstag zurzeit Erörterungen darüber an, ob es geboten sei, den Hotelnamen einen wirksameren Schutz zu verschaffen, als ihn die geltenden Gesetzesvorschriften gewähren. Bekanntlich sind für die Hotelbesitzer als Kaufleute die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches maßgebend. Dieses schützt den Firmennamen, den Kaufmann, der in einem gewissen Umfang zum Firmennamen. Der hier einschlagende § 30 des Handelsgesetzbuches schreibt lediglich vor, dass der Kaufmann, der mit einem bereits eingetragenen Kaufmann die gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthielt er keine Bestimmung, die besagt, dass bei Verschmelzung des Vornamens und Familiennamens, die man den gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen, falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheid